



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 12

13. Mai 2015

---

## Achte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

**Vom 13. Mai 2015**

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Mai 2015 die nachfolgende Achte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 13. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1 Achte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009**

#### **Teil I. Änderung allgemeiner Bestimmungen**

1. In § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.“
2. In § 5 Abs. 8 wird nach „Studierende“ ergänzt: „vom Akademischen Prüfungsamt“.

3. In § 5 wird nach Abs. 10 als neuer Abs. 11 ergänzt:  
„(11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.“
4. In § 6 Abs. 2 wird nach „können“ ergänzt: „im Rahmen des jeweiligen Moduls“.
5. In § 7 Abs. 4 wird nach der abschließenden Klammer ergänzt:  
„oder eines *Master of Science* (abgekürzt *M.Sc.*). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.“
6. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt: „Wiederwahl ist möglich.“
7. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ hinter „Freiburg“ verschoben.
8. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „mehr als die“ ersetzt durch „mindestens“.
9. In § 9 Abs. 1 wird als dritter Satz angefügt:  
„Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.“
10. In § 11 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.“
11. In § 11 Abs. 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen.“
12. In § 11 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt:  
„Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.“

- 
13. In § 11 Abs. 5 erhält Satz 1 die folgende Fassung:  
„Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen.“
14. In § 12 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:  
„Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Die Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.“
15. In § 13 Abs. 3 werden die bisherigen ersten 3 Sätze verkürzt zu:  
„Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren).“
16. In § 13 erhält Abs. 4 die folgende Fassung:  
„Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17. Der § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
17. In § 13 erhält Abs. 6 erhält Satz 3 die folgende Fassung:  
„Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.“
18. In § 12 erhält Abs. 7 die folgende Fassung:  
„Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 21).“
19. Nach § 14 wird der folgende § 15 neu eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist entsprechend anzupassen):

### **„§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als

- 
- Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 6 und 11 bis 14 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“
20. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird nach „können“ eingefügt „nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer“.
21. In § 15 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.“
22. In § 15 Abs. 7 Satz 2 wird der Begriff „Behinderung“ ersetzt durch „Beeinträchtigung“.
23. In § 15 Abs. 8 Satz 4 werden die Worte „oder in englischer Sprache“ ersetzt durch die Worte „, englischer oder in französischer Sprache“.
24. In § 15 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „nummeriert“ ersetzt durch „paginiert“.
25. In § 15 Abs. 10 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen.“
26. In § 15 Abs. 11 wird der Begriff „Studienabschlussarbeit“ ersetzt durch „Prüfungsleistung“.
27. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ eingefügt „nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer“.
28. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt:  
„Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Abgabe der Masterarbeit bekannt zu geben.“

- 
29. In § 17 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:
- „(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;  
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.“
30. In § 17 erhält Abs. 5 die folgende Fassung:
- „(3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;  
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;  
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;  
3,51 bis 4,00: „bestanden“.“
31. In § 18 wird als Abs. 4 neu angefügt:
- „(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“
32. In § 19 Abs. 2 wird die Ziffer 1 gestrichen.
33. In § 19 Abs. 2 wird nach der bisherigen Ziffer 2 als neue Ziffer eingefügt:
- „3. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;“
- Die Nummerierung der Ziffern ist gemäß den vorstehenden beiden Änderungen anzupassen.
34. In § 19 Abs. 2 wird in Ziffer 3 nach „Freiburg“ eingefügt „im Studiengang“.
35. In § 19 Abs. 3 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen.
36. In § 19 Abs. 3 erhält Ziffer 5 die folgende Fassung:
- „5. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
- sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
  - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
  - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.“
37. In § 19 wird nach Abs. 7 als neuer Abs. 8 angefügt:
- „(8) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“

38. In § 21 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:  
„Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.“
39. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ ersetzt durch „zweimal“.
40. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zweite“ ersetzt durch „dritte“.
41. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 nach „vertreten“ um die folgenden Worte ergänzt: „oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.“
42. In § 23 Abs. 3 wird vor dem Wort „Wiederholungsprüfung“ das Wort „letztmögliche“ ergänzt.
43. In § 25 Abs. 6 erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann, sofern in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg nicht anders geregelt, versagt werden,“
44. In § 25 Abs. 7 wird nach dem ersten „und“ gestrichen: „/ oder“.
45. In § 25 Abs. 8 wird nach dem ersten „und“ gestrichen: „/ oder“.
46. Der Titel des § 26 wird geändert zu „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.
47. In § 26 Abs. 1 wird der Begriff „Hochschulsystems“ ersetzt durch „Hochschulbereichs“.
48. In § 26 Abs. 3 wird vor „Prüfungsamt“ ergänzt „Akademische“.
49. In § 27 wird nach Abs. 4 als neuer Abs. 5 angefügt:  
„(5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.“
50. In § 27 wird nach dem neuen Abs. 5 als neuer Abs. 6 angefügt:  
„(6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigefügt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.“

- 
51. In § 28 Abs. 1 wird nach der abschließenden Klammer neu eingefügt:  
„oder *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4“.
52. In § 28 Abs. 3 wird nach der abschließenden Klammer eingefügt:  
„oder eines *Master of Science* (*M.Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4“.
53. In § 31 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit“ ersetzt durch „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“.
54. In § 31 Abs. 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben“
55. Der § 32 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.  
(2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

## Teil II. Änderung studiengangsspezifischer Bestimmungen

56. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen erhalten die Titel der Abschnitte 5, 6, 9 und 10 den Zusatz „[letztmalig zum WS 2014/2015]“.
57. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen erhalten die Titel der Abschnitte 7 und 8 den Zusatz „[letztmalig zum SoSe 2015]“.
58. In Abschnitt 5, § 35 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 21 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
59. In Abschnitt 5, wird der Titel von § 36 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.

60. In Abschnitt 5, § 36 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 4 neu angefügt:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).“
61. In Abschnitt 6, wird der Titel von § 40 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
62. In Abschnitt 7, wird der Titel von § 44 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
63. In Abschnitt 7, § 44 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 4 neu angefügt:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).“
64. In Abschnitt 8, wird der Titel von § 48 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
65. In Abschnitt 9, wird der Titel von § 52 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
66. In Abschnitt 9, § 52 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 4 neu angefügt:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).“
67. In Abschnitt 10, wird der Titel von § 56 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
68. In Abschnitt 11, wird der Titel von § 60 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
69. In Abschnitt 11, § 60 wird nach Abs. 2 der folgende Abs. 3 neu angefügt:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Bildungspsychologie* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).“
70. In Abschnitt 12, wird der Titel von § 65 am Ende ergänzt um: „Abschlussgrad“.
71. In Abschnitt 12, § 65 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 4 neu angefügt:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).“
72. In Abschnitt 6, § 39 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.“

- 
73. In Abschnitt 7, § 43 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
74. In Abschnitt 8, § 47 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
75. In Abschnitt 9, § 51 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
76. In Abschnitt 10, § 55 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
77. In Abschnitt 11, § 59 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
78. In Abschnitt 12, § 64 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.“
79. Nach Abschnitt 12, § 65, werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die folgenden neuen Gliederungen und Paragraphen für die zukünftigen Masterstudiengänge *DaZ/DaF* (Vollzeit/Teilzeit) [ab WS 2015/2016] eingefügt:
- „13. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) [ab WS 2015 / 2016]

## § 66 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* qualifiziert zur Sprachvermittlung im In- und Ausland sowie zur Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen unter den Bedingungen transkultureller Kommunikation, auch bei komplexen Problemstellungen und Rahmenbedingungen. Dies schließt konzeptionelle Anforderungen, kritische Reflexion und Kommunikation über die genannten Aufgabenfelder sowie die selbständige wissenschaftliche Arbeit dazu ein.
1. **Fachliche Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen
    1. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte Kenntnisse zur Sprachwissenschaft auch aus sprachkontrastiver Sicht.
    2. verfügen über ausgebaute fachliche Kenntnisse zur didaktischen Modellierung in der Grammatik.
    3. verfügen über Kenntnisse zur Pragmatik und Struktur von Wissenschafts- und Fachsprache.
    4. kennen typische Merkmale und neuere Theorienansätze zum L2-Erwerb und können lernersprachliche Phänomene theorieorientiert analysieren und kompetenzorientiert sowie unter Berücksichtigung internaler und externaler Bedingungen erklären.
    5. verfügen über vertiefte Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Konzepte, können sie unter dem Aspekt interkultureller Settings erfahrungsbasiert reflektieren und in Prozessen transkultureller Kommunikation nutzen.
    6. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte, vertiefte Kenntnisse zur Sprachlehrforschung und können sie kritisch analysieren sowie auf L2-Erwerbskontexte anwenden.
    7. verfügen über Wissen zum Migrations- und Integrationsgeschehen und können dies zu Prozessen des L2-Erwerbs in Beziehung setzen.
  2. **Fachpraktische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
    1. können den Lernbedarf unterschiedlicher Zielgruppen im Hinblick auf sprachliches und transkulturelles Lernen bestimmen.
    2. können Sprachtests, Sprachprüfungen und andere Formen der Sprachstandserhebung durchführen, auswerten, hinsichtlich ihrer Relevanz bewerten und für die Planung von Bildungsangeboten nutzen.
    3. können sprachliche, kulturelle und soziale Diversität gesamtgesellschaftlich und in konkreten Zusammenhängen analysieren und für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzen.
    4. können Bildungsprozesse in den Bereichen DaZ und DaF didaktisch modellieren, kompetenz- und fertigkeitenorientiert konzipieren und Bildungsangebote zielgruppengerecht durchführen, evaluieren und reflektieren.
    5. kennen Unterrichtsmedien und -materialien und können sie kritisch analysieren und gestalten sowie andere bei solchen Tätigkeiten begleiten und beraten.
    6. können andere bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und zu Fragen der transkulturellen Kommunikation in von Diversität gekennzeichneten Settings unterstützen und anleiten.
    7. können Personen für Aufgaben in den Bereichen DaZ oder DaF qualifizieren und dort bereits Tätige in Hinblick auf Fortbildung beraten.
    8. können in den Bereichen DaZ oder DaF Projekte alleine und im Team konzipieren, umsetzen und evaluieren, verfügen über Organisationswissen und Grundlagen des Projektmanagements.
    9. können auch in komplexen Situationen in den Bereichen DaZ/DaF und ihren institutionellen Kontexten mit Laien, Klientinnen bzw. Klienten und Fachleuten Probleme erörtern und klären und über Fragen des Berufsfeldes informieren, auch an die Öffentlichkeit gewandt.

3. **Methodische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
    1. beherrschen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in fachtypischen Forschungskontexten und können sie zur Erarbeitung eigener Fragestellungen nutzen.
    2. kennen Methoden der Praxisforschung, insbesondere der Lehr-Lern-Forschung, und können sie eigenständig auf zentrale Anforderungen in den Bereichen DaZ und DaF beziehen.
    3. können eigenständig neuere Forschungsarbeiten, insbesondere empirische, kritisch rezipieren und dabei auch das jeweilige Forschungsdesign herausarbeiten.
    4. können kulturspezifische Muster von Interaktion analysieren.
  4. **Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
    1. können Probleme selbständig auch in unvertrauten Situationen analysieren, strukturieren und Lösungskonzepte erarbeiten.
    2. sind in der Lage, ihr fachliches Handeln zu evaluieren, kritisch zu reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
    3. sind in der Lage, berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrecht zu erhalten.
    4. können in Teams herausgehobene Verantwortung übernehmen und die Potentiale von Teams aktivieren, z. B. bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Koordination und Leitung.
    5. sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, auf fachliche Fragestellungen zu beziehen und in sich verändernden Kontexten zu nutzen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit Sprachen und mit kultureller und sozialer Diversität sowie die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb mehrerer Module (vgl. Anlagen 2.15 und 2.16) und insbesondere durch curricular integrierte anwendungsbezogene Studienelemente. Ihr Erwerb wird über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 69 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 67 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und/oder Deutsch als Fremdsprache erworben wurden, können nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 bis 8 für die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Unterrichtstätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, die Sprachprüfungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse) oder Schulabschlüsse anbietet, die in einem deutschsprachigen Land anerkannt werden. Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Unterrichtstätigkeiten nach Abs. 1 und 2, die vom zeitlichen Umfang her nur mindestens vier Wochen Vollzeitätigkeit oder ein zeitliches Äquivalent umfassten, können nach Maßgabe

der Absätze 5 bis 8 für Teile des in Modul M8 enthaltenen Blockpraktikums angerechnet werden.

- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache erworben worden sind, können nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 auf die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt sind.
- (5) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (6) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 oder Abs. 4 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Im Falle von Abs. 3 können max. vier Wochen auf das in Modul M8 enthaltene 7-wöchige Blockpraktikum angerechnet werden.
- (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 7 auf den 4-semesterigen Vollzeitstudiengang ist möglich. Für den 3-semesterigen Vollzeitstudiengang gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## § 68 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen von an wissenschaftlichen Hochschulen angebotenen Kontaktstudien, Zusatz- und Erweiterungsstudien *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* erworben wurden, können nach Maßgabe der folgenden Absätze für in Anlage 3.1.1 aufgeführte Module anerkannt werden.
- (2) Grundlage der Anerkennung der hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung erfolgt, sofern die hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (3) § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Durch gemäß Abs. 1 erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 25 Abs. 1 und 2 auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 auf den 4-semesterigen Vollzeitstudiengang ist möglich. Für den 3-semesterigen Vollzeitstudiengang gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 69 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von drei oder vier Semestern auf. Die individuelle Regelstudienzeit von drei Semestern (verkürzte Regelstudienzeit) beruht auf dem Beschluss der 215. Amtschefkonferenz der KMK vom 12. September 2013 und stellt ein besonderes Studienangebot für Absolventinnen und Absolventen des 7-semesterigen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache* dar. Eine Zulassung in das erste Fachsemester dieses 7-semesterigen Bachelorstudiengangs war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich. Unter Einhaltung der Regelstudienzeit schließen diese Studierenden ihr Studium am Ende des Wintersemesters 2017/2018 ab. Eine Zulassung in das erste Fachsemester des 3-semesterigen Vollzeit-Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ist deshalb letztmalig zum Sommersemester 2019 möglich.

- 
- (2) Die Gesamtzahl der im Vollzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt im Falle der Regelstudienzeit von vier Semestern 120 ECTS-Punkte und im Falle der Regelstudienzeit von drei Semestern 90 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als 4-semestriges Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.15 (Studienbeginn zum Wintersemester) und als 3-semestriges Vollzeitstudium aus Anlage 1.16 (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. aus Anlage 1.17 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
1. Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder (in das Fachgebiet einführendes Modul und übergreifendes Modul zu Schlüsselqualifikationen);
  2. Fachwissenschaftliche Vertiefung (theoretische Fundierung und Rahmung für die Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  3. Fachdidaktik – Sprachdidaktik (Sprachdidaktik *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  4. Projekte, Praxis, Forschung (Wahl der Studienprofile *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache*);
  5. Masterprüfung (Masterarbeit mit begleitendem Forschungskolloquium und mündliche Abschlussprüfung).
- Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das 4-semestriges Vollzeitstudium gemäß Anlage 1.15. Besondere Angaben zum 3-semestrigem Vollzeitstudium erfolgen in Abs. 7.
- (5) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* bietet v.a. im dritten Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Im vierten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen.
- Bereits im ersten und zweiten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf einzelne Veranstaltungen, im dritten Semester auf alle Module in diesem Semester, im vierten Semester auf die Masterprüfung.
- (6) Im dritten Semester sind ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) und ein 7-wöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, sofern der kleinere Block mindestens zwei Wochen Umfang besitzt.
- (7) Im Falle des 3-semestrigem Vollzeitstudiums gemäß Abs. 1 Satz 2 entfällt das erste Semester des 4-semestrigem Vollzeitstudiums (vgl. die Anlagen 1.16 und 1.17).
- (8) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das dritte und vierte Semester oder das Blockpraktikum, das Projekt im Modul *Projekte planen und durchführen* und die Masterarbeit.
- Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sollen Studierende mit inländischer Bildungsbiographie gemäß der jeweils geltenden Zulassungssatzung 30 im fremdsprachigen Ausland erbringen. Auf Antrag kann davon ein Teil im Rahmen unmittelbar auslandsbezogener, interkultureller Studienelemente erbracht werden. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 2 und 3 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Studienabschluss im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.
- (9) In besonders anwendungsbezogenen Angeboten sollen die Studierenden im ersten und zweiten Semester in betreuten, aber weitgehend selbstorganisierten Kleingruppen mit wechselnden Schwerpunktsetzungen neue Lernerfahrungen im Bereich *Deutsch als Zweitsprache (Individuelle Lernbetreuung)* oder *Deutsch als Fremdsprache (Sprachlerntandem)* erwerben und theoriegeleitet reflektieren. In den ersten Semestern sollen die Studierenden außerdem eine weitere Fremdsprache neu erlernen (*Kontrastsprache* bzw. für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie: Wissenschaftssprache Deutsch). Ziel dieser und weiterer didaktischen Maßnahmen ist es, die in Selbsterfahrungen und darauf bezogener Reflexion gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die im Studium erworbenen theoretischen Inhalte zu beziehen und für die spätere Tätigkeit in fachlichen und beruflichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen.

## § 70 Prüfungsbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 19 Abs. 2 kann zur Masterarbeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 3 nur zugelassen werden, wer bei der Kontrastsprache den Nachweis des erforderlichen Niveaus gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit vorlegt. Dabei gelten folgende Bedingungen:
  1. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie: Niveau A1;
  2. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie, die den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolviert haben: Niveau A1 bei einer im Masterstudium neu erlernten Sprache bzw. Niveau B1 bei Fortsetzung des Erlernens einer Sprache im Masterstudium, deren Erlernen bereits im Bachelorstudium begonnen wurde;
  3. Studierende mit ausländischer Bildungsbiografie: Niveau B2+ (Wissenschaftssprache Deutsch);
  4. Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen: Spanisch Niveau B2.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die medien-gestützte Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen bzw. Prüfern unter besonderer Berücksichtigung der studierten Bereiche in den Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* oder *Deutsch als Fremdsprache*.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag in Spanisch abgehalten werden, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. § 15 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 71 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Studieneingangsphase;
  2. Schlüsselqualifikationen.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.15);
  2. der Note für die Masterarbeit und
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

## 14. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) [ab WS 2015 / 2016]

### § 72 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 66 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.17 und 2.18.

### § 73 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 67 gilt entsprechend.

### § 74 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 68 gilt entsprechend.

### § 75 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Teilzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von fünf oder sechs Semestern auf. Die individuelle Regelstudienzeit von fünf Semestern (verkürzte Regelstudienzeit) beruht auf dem Beschluss der 215. Amtschefkonferenz der KMK vom 12. September 2013 und stellt ein besonderes Studienangebot für Absolventinnen und Absolventen des zugehörigen 7-semesterigen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache* dar. § 69 Abs. 1, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den 5-semesterigen Teilzeit-Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache*.
- (2) Die Gesamtzahl der im Teilzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt im Falle der Regelstudienzeit von sechs Semestern 120 ECTS-Punkte und im Falle der Regelstudienzeit von fünf Semestern 90 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als 6-semesteriges Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.18 (Studienbeginn zum Wintersemester) und als 5-semesteriges Teilzeitstudium aus Anlage 1.19 (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. aus Anlage 1.20 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiums beim Teilzeitstudiengang in die fünf Studienbereiche gilt § 69 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.  
Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das 6-semesterige Teilzeitstudium gemäß Anlage 1.18. Besondere Angaben zum 5-semesterigen Teilzeitstudium erfolgen in Abs. 7.
- (5) Der Teilzeitstudiengang bietet v.a. im dritten und fünften Semester die Wahl zwischen den zwei Studienprofilen *Deutsch als Zweitsprache* und *Deutsch als Fremdsprache*. Bereits im ersten und zweiten Semester bezieht sich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Profilen auf einzelne Veranstaltungen, im dritten und fünften Semester auf alle Module in diesen Semestern und im vierten Semester auf zwei Veranstaltungen. Am Ende des fünften und im sechsten Semester wird das Studium in einem der beiden Studienprofile abgeschlossen.
- (6) Im dritten und/oder im fünften Semester ist jeweils ein mehrwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu *Deutsch als Zweitsprache* bzw. *Deutsch als Fremdsprache* praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Im fünften Semester ist außerdem ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) vorgesehen.
- (7) Im Falle des 5-semesterigen Teilzeitstudiums gemäß Abs. 1 Satz 2 ist der in den Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau entsprechend den Anlagen 1.19 und 1.20 modifiziert.
- (8) Für Auslandsphasen sind besonders geeignet das fünfte und sechste Semester oder das Blockpraktikum, das Projekt im Modul *Projekte planen und durchführen* und die Masterarbeit. § 69 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (9) § 69 Abs. 9 gilt entsprechend.

## § 76 Prüfungsbestimmungen

- (1) § 70 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) § 70 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 77 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* als Teilzeitstudiengang gilt § 71 entsprechend.“

80. Nach dem neu eingefügten Abschnitten 13 und 14 bis einschließlich § 77, werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die folgenden neuen Gliederungen und Paragraphen für die zukünftigen Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) [ab WS 2015/2016] eingefügt:

### 15. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2015 / 2016]

## § 78 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.

### 1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)

#### 1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
- b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
- d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;

- g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-) kulturellen bzw. diversitätswussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
- h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
- i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
- j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

### **1.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;
- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

### **1.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, non-formaler und emanzipativer Bildung, können Bildungsprozesse gestalten und wissen, wie verschiedene sozialpädagogische Arbeitsfelder konstituiert sind;
- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen.

## **2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)**

### **2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;

- c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z.B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/ Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/ Öffnung) zurückgreifen;
- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

## **2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

## **2.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen**

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

## **3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

#### 4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
  - b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
  - c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
  - d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
  - e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 80 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.21 und 2.22). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### § 79 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfasst haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können

auf die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.

- (7) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.2.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Sozialpädagogik*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 80 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* ergibt sich aus Anlage 1.21 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*) bzw. Anlage 1.22 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
  1. Studienbereich: *Allgemeine Studien*;
  2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
  3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
  4. Studienbereich: *Abschlussprüfung*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 81 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamt-kontext.

## § 82 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

Allgemeine Studien:

1. *Wahlstudium*.

Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*:

2. *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*.

Studienrichtung *Sozialpädagogik*:

3. *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;

2. der Note für die Masterarbeit;

3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 50%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 20%.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

## 16. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2015 / 2016]

### § 83 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) gilt § 78 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.23 und 2.24.

### § 84 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 79 gilt entsprechend.

### § 85 Aufbau und Organisation des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.

(2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 2.23 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung*) bzw. Anlage 2.24 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).

(4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 80 Abs. 4 entsprechend.

(5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.

(6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 86 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 81 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 87 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 82 entsprechend.“

81. Nach dem neu eingefügten Abschnitten 15 und 16 bis einschließlich § 87, werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die folgenden neuen Gliederungen und Paragraphen für die zukünftigen Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) [ab WS 2015/2016] eingefügt:

### „17. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2015/2016]

## § 88 Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen zu den vier Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation) entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Gesundheitsförderung und primäre Prävention, Rehabilitation und tertiäre Prävention, sozialpädagogische Arbeitsfelder, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gesundheitspädagogische Forschung) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-) Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen:

### 1. Wissen und Verstehen:

- a. verfügen über vertieftes Wissen zu den Theorien, Modellen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern Ernährung, Bewegung, psychische Störungen, körperliche Erkrankungen;
- b. verfügen über vertieftes Wissen zu verhaltens- und verhältnisorientierter Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation sowie zur Entwicklung und Evaluation entsprechender Konzepte und Strategien;
- c. kennen differenzierte didaktische und methodische Ansätze zur Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede;
- d. kennen Kriterien zur Beurteilung ausgewählter Methoden der Analyse des Bedarfs nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen;
- e. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation sowie über vertiefte Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagement sowie zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

**2. Instrumentale und systemische Fertigkeiten:**

- a. können aufgrund ihres vertieften fachlichen Wissens und aktueller Erkenntnisse anderer Disziplinen eigenständig neue gesundheitspädagogische Maßnahmen entwickeln und deren Einführung gegenüber unterschiedlichen Adressaten differenziert begründen;
- b. können ausgewählte Methoden der Bedarfsanalyse bei der Entwicklung und Begründung gesundheitspädagogischer Maßnahmen anwenden und dabei die Fall-, Adressaten- und Kontextorientierung sicherstellen;
- c. können gesundheitspädagogische Konzepte und Strategien der verhaltens- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern entwickeln, durchführen und evaluieren;
- d. können gesundheitspädagogische Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede sowie kontextueller Bedingungen didaktisch und methodisch gestalten;
- e. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue gesundheitspädagogische Fragestellungen ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, planen, beantragen und durchführen sowie die Ergebnisse publizieren;
- f. können gesundheitspädagogische Projekte insbesondere im Hinblick auf Aspekte des Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagements eigenständig durchführen.

**3. Beurteilungsfähigkeiten:**

- a. können sich zu den Voraussetzungen, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Gesundheitspädagogik fachlich positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- b. können gesundheitspädagogische Maßnahmen und Entscheidungen sowie Strategien, Ansätze und Methoden gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte anhand empirischer und theoretischer Fundierungen mehrperspektivisch begründen und reflektieren;
- c. können die Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse mehrperspektivisch analysieren, reflektieren, bewerten und weiterentwickeln;
- d. können bei der gesundheitspädagogischen Bewertung, Analyse, Begründung und Reflexion von Maßnahmen und Entscheidungen ethische, soziale, individual- und bevölkerungsmedizinische, genderbezogene und kulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen;
- e. können auch in neuen und unvertrauten Problemlagen und bei unvollständigen Informationen aufgrund ihres fachlichen Wissens und methodischen Vorgehens fundierte Schlussfolgerungen treffen.

**4. Kommunikationskompetenzen:**

- a. können Aspekte und Positionen zu gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Forschungsprojekten gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen und Adressaten und gegenüber der Öffentlichkeit angemessen kommunizieren und fundiert begründen;
- b. können Maßnahmen alleine oder in einem interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Team leitend entwickeln, durchführen und in Abstimmung mit Entscheidungsträgern und unterschiedlichen Adressaten planen und umsetzen;
- c. können bei gesundheitspädagogischen Kommunikationsprozessen aktuelle Erkenntnisse anderer Disziplinen und Sichtweisen unterschiedlicher Adressaten angemessen berücksichtigen;

**5. Personale Kompetenzen:**

- a. verfügen über Strategien, um lebenslanges Lernen selbständig zur Verbesserung der Praxis und zur Bewältigung von Herausforderungen in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern zu nutzen und dabei innovative Ansätze generieren zu können;
- b. können in interdisziplinären und multiprofessionell zusammengesetzten Teams Verantwortung übernehmen und zu deren Gestaltung und Weiterentwicklung beitragen;

- c. verfügen über die Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz;
  - d. können berufliche Beziehungen in Organisationen und Netzwerken eingehen, motivierend, sozial kompetent und sachbezogen professionell gestalten und aufrecht erhalten;
  - e. können das eigene berufliche Handeln kritisch reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln;
  - f. können zur Stärkung und Verbreitung der Evidenzbasierung und der Orientierung an Evaluations- und Forschungsmethoden in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern beitragen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen (vgl. Anlage 2.25) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungs- und Entwicklungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungs- und Entwicklungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 90 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 89 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Fachkraft in den Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen) erworben wurden, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 für die in Anlage 3.3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Einrichtung des Gesundheitswesens in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

## § 90 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.25.

- 
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:
1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;
  2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
  3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis;
  4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:
1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten,
  2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Intervention und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten.
- Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.
- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

### **§ 91 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

### **§ 92 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt *M.Sc.*).

## **18. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2015/2016]**

### **§ 93 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 88 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.26.

### **§ 94 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

§ 89 gilt entsprechend.

## § 95 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.26.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 90 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche *Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern* und *Vertiefung und Vernetzung der Fachkompetenz in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen* erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich *Gesundheitspädagogische Forschungspraxis* mit dem Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 16 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des dritten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 96 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 97 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 92 entsprechend.“

## Teil III. Änderung beim Teil zum Inkrafttreten

82. Der bisherige § 66 wird zu § 98.

## Teil IV. Änderungen bei Anlage 1

83. In Anlage 1 werden nach Anlage 1.14 die folgenden Anlagen 1.15 bis 1.20 für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt (s. nächste Seite):

**„Anlage 1.15 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)  
 [ab WS 2015/16]

Sem.	Module		
1. (WS)	<i>Studieneingangsphase</i>	Zweitspracherwerbsforschung	Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF *
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		Transkulturelle Kommunikation **
3. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	
4. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		Schlüsselqualifikationen **

Tabelle 1.15: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache* (Vollzeit; 4-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)

\* Absolventinnen und Absolventen des BA DaZ/DaF wählen hier das Modul *Fachliche Erweiterung Literatur/Linguistik*

\*\* Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen, studieren das Modul *Transkulturelle Kommunikation* im vierten Semester und das Modul *Schlüsselqualifikationen* im zweiten Semester.

**Erläuterungen zu Tabelle 1.15:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
  - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
  - (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder
  - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
  - 3 = Fachdidaktik – Sprachdidaktik
  - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
  - 5 = Masterprüfung

### Anlage 1.16 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

(Vollzeit; 3-semestrig; Studienbeginn zum Sommersemester)

[ab SoSe 2016, letztmalig zum SoSe 2019]

Sem.	Module		
1. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast	Transkulturelle Kommunikation *	Projekte planen und durchführen
2. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	
3. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		Schlüsselqualifikationen *

Tabelle 1.16: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- / Fremdsprache*  
(Vollzeit; 3-semestrig; Studienbeginn zum Sommersemester)

\* Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen, studieren das Modul *Transkulturelle Kommunikation* im dritten Semester und das Modul *Schlüsselqualifikationen* im ersten Semester.

### Anlage 1.17 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

(Vollzeit; 3-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)

[ab WS 2015/16, letztmalig zum WS 2018/19]

Sem.	Module		
1. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast	Transkulturelle Kommunikation *	Projekte planen und durchführen
3. (WS)	Masterprüfung DaZ/DaF		Schlüsselqualifikationen *

Tabelle 1.17: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- / Fremdsprache*  
(Vollzeit; 3-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)

\* Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen, studieren das Modul *Transkulturelle Kommunikation* im dritten Semester und das Modul *Schlüsselqualifikationen* im zweiten Semester.

**Anlage 1.18 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 (Teilzeit; 6-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/16]

Sem.	Module		
1. (WS)	<i>Studieneingangsphase</i>	Zweitspracherwerbsforschung	
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		
3. (WS)	Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaZ	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF (a)	
4. (SoSe)	Transkulturelle Kommunikation	Projekte planen und durchführen	Schlüsselqualifikationen
5. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF (b)	
6. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		

Tabelle 1.18: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- / Fremdsprache* (Teilzeit; 6-semestrig; Studienbeginn zum Wintersemester)

**Erläuterungen zu Tabelle 1.18:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
  - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
  - (kursiv)* = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder
  - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
  - 3 = Fachdidaktik
  - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
  - 5 = Masterprüfung

Abweichungen von der Studienabfolge der Module in Tabelle 1.18 durch die Studien-  
 gangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

### Anlage 1.19 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

(Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Sommersemester)

[ab SoSe 2016, letztmalig zum SoSe 2019]

Sem.	Module	
1. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast	
2. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Schlüsselqualifikationen
3. (SoSe)	Transkulturelle Kommunikation	Projekte planen und durchführen
4. (WS)		Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF
5. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF	

Tabelle 1.19: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- / Fremdsprache* (Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Sommersemester)

#### Erläuterungen zu Tabelle 1.19:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (*kursiv*) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- Studienbereiche
- 1 = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder
  - 2 = Fachwissenschaftliche Vertiefung
  - 3 = Fachdidaktik
  - 4 = Projekte, Praxis, Forschung
  - 5 = Masterprüfung

Abweichungen von der Studienabfolge der Module in Tabelle 1.19 durch die Studiengangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.20 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***

(Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester)  
[ab WS 2015/16, letztmalig zum WS 2018/19]

Sem.	Module			
1. (WS)	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: yellow;">Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF</td> <td style="background-color: white;"><i>Schlüsselqualifikationen</i></td> </tr> </table>	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	
Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	<i>Schlüsselqualifikationen</i>			
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast			
3. (WS)	Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF			
4. (SoSe)	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: lightblue;"> </td> <td style="background-color: lightgreen;">Transkulturelle Kommunikation</td> <td style="background-color: lightcoral;">Projekte planen und durchführen</td> </tr> </table>		Transkulturelle Kommunikation	Projekte planen und durchführen
	Transkulturelle Kommunikation	Projekte planen und durchführen		
5. (WS)	Masterprüfung DaZ/DaF			

Tabelle 1.20: Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- / Fremdsprache* (Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester)

Erläuterungen zu Tabelle 1.20:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
  - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
  - (kursiv)* = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Studienbereiche | 1 | = Querschnittsqualifikationen der Berufsfelder |
|                 | 2 | = Fachwissenschaftliche Vertiefung             |
|                 | 3 | = Fachdidaktik                                 |
|                 | 4 | = Projekte, Praxis, Forschung                  |
|                 | 5 | = Masterprüfung                                |

Abweichungen von der Studienabfolge der Module in Tabelle 1.20 durch die Studien-  
gangsleitung sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.“

84. In Anlage 1 werden nach Anlage 1.20 die folgenden Anlagen 1.21 bis 1.24 für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt:

**„Anlage 1.21 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module		
1. (WS)	Differenz und Ungleichheit	<i>Wahlstudium</i>	Einführung in die Erwachsenenbildung
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)
3. (WS)	EKT: Ausbau der Kompetenzen	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	EKT: Abschluss	Abschlussprüfung **	

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (*kursiv*) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	2	= Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung / Weiterbildung</i>
	4	= Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.22 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module		
1. (WS)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen
3. (WS)	Sozial-pädagogische Reflexivität	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit	Abschlussprüfung **	

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten  
 (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

- Studien-bereiche
- 1 = Allgemeine Studien
  - 3 = Studienrichtung *Sozialpädagogik*
  - 4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

**Anlage 1.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit), Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung* [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module			
1. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Einführung in die Erwachsenenbildung</td> <td>Wahlstudium</td> </tr> </table>	Einführung in die Erwachsenenbildung	Wahlstudium	
Einführung in die Erwachsenenbildung	Wahlstudium			
2. (SoSe)	Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)			
3. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorien und Konzepte päd. Professionalität</td> <td>Differenz und Ungleichheit</td> <td>EKT: Ausbau der Kompetenzen</td> </tr> </table>	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen
Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen		
4. (SoSe)	<table border="1"> <tr> <td>Biographie und Lebenslauf</td> <td>EKT: Abschluss</td> </tr> </table>	Biographie und Lebenslauf	EKT: Abschluss	
Biographie und Lebenslauf	EKT: Abschluss			
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *			
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **			

**Erläuterungen:**

Zeile	= Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
(kursiv)	= Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
Studien- bereiche	1 = Allgemeine Studien
	2 = Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung / Weiterbildung</i>
	4 = Abschlussprüfung

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.23 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

**Anlage 1.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)  
Studienrichtung *Sozialpädagogik* [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module			
1. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit</td> <td><i>Wahlstudium</i></td> </tr> </table>	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	<i>Wahlstudium</i>	
Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	<i>Wahlstudium</i>			
2. (SoSe)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen			
3. (WS)	<table border="1"> <tr> <td>Theorien und Konzepte päd. Professionalität</td> <td>Differenz und Ungleichheit</td> <td>Sozialpädagogische Reflexivität</td> </tr> </table>	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozialpädagogische Reflexivität
Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozialpädagogische Reflexivität		
4. (SoSe)	<table border="1"> <tr> <td>Biographie und Lebenslauf</td> <td><i>Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit</i></td> </tr> </table>	Biographie und Lebenslauf	<i>Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit</i>	
Biographie und Lebenslauf	<i>Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit</i>			
5. (WS)	Forschung und Entwicklung *			
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **			

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)
  - Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
  - (kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Studienbereiche | 1 | = Allgemeine Studien                     |
|                 | 3 | = Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> |
|                 | 4 | = Abschlussprüfung                       |

\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

\*\* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.24 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.“

85. In Anlage 1 werden nach Anlage 1.24 die folgenden Anlagen 1.25 bis 1.26 für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt:

**„Anlage 1.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)  
[ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module		
1. (WS)	<b>Wissens-, Organisations- und Teammanagement</b>	<b>Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik</b>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
2. (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation</b>	<b>Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen</b>
3. (WS)	<b>Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik</b>		
4. (SoSe)	<b>Abschlussprüfung</b>		

**Erläuterungen:**

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
Studien- bereiche	<b>1</b> = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	<b>2</b> = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen
	<b>3</b> = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	<b>4</b> = Abschlussprüfung

**Anlage 1.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)**  
[ab WS 2015/2016]

Sem.	Module	
1. (WS)	<b>Wissens-, Organisations- und Teammanagement</b>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
2. (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Evaluieren, Qualität und Gesundheitsmanagement</b>
3. (WS)	<b>Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik</b>	
4. (SoSe)	<b>Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation</b>	
5. (WS)	<b>Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik</b>	
6. (SoSe)	<b>Abschlussprüfung</b>	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

- |                      |  |   |
|----------------------|--|---|
| Studien-<br>bereiche |  | 1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern                            |
|                      |  | 2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen |
|                      |  | 3 = Gesundheitspädagogische Forschungspraxis                                |
|                      |  | 4 = Abschlussprüfung  |

Anlage 1.26 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.“

**Teil V. Änderungen bei Anlage 2**

86. In Anlage 2 werden nach Anlage 2.14 die folgenden Anlagen 2.15 bis 2.20 für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt:

„Anlage 2.15 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit; 4-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/16]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
1. WS	M1 Studieneingangsphase	12	2	Deutsch als zweite und als fremde Sprache: Problemlagen, Arbeitsmittel, Lösungswege	Ü <sup>1</sup>	1	15	45	Portfolio (unbenotet)		
			2	Deutsch als zweite und als fremde Sprache: Arbeitsgebiete und Methoden <sup>2</sup>	V	2	30	30			
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> (2 von 5 Lehrveranstaltungen sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung auszuwählen): <sup>3</sup>								
			3	Lehren und Lernen <sup>4</sup>	S	2	30	60			
			3	Grundlagen der Sprachwissenschaft	S	2	30	60			
			3	Grundlagen der Literaturwissenschaft	S	2	30	60			
			3	Wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule <sup>5</sup>	S	2	30	60			
			3	Didaktische und methodische Prinzipien des bilingualen Unterrichtens	S	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich <i>DaZ/DaF: Lehren und Lernen in der L2</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaZ: Individuelle Lernbetreuung	S	1	15	45			
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaF: Sprachlerntandem	S	1	15	45						

<sup>1</sup> Z. B. als Kompaktveranstaltung vor der ersten Vorlesungswoche

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF sind mit den Inhalten dieser Vorlesung bereits vertraut. Sie übernehmen zusammen mit der/dem Lehrenden Aufgaben in der Vermittlung an die anderen Studierenden.

<sup>3</sup> Bildungsausländerinnen und -ausländer können nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung wählen zwischen *Lehren und Lernen*, *Grundlagen der Literaturwissenschaft* sowie *Wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule*.

<sup>4</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF wählen hier *Lehren und Lernen – thematische Vertiefung*.

<sup>5</sup> Bildungsausländern wird ein begleitendes Tutorium zum wissenschaftlichen Schreiben angeboten, das von einer/einem studentischen Schreibberater/in geleitet wird. Es unterstützt sie im Selbststudium.

(Fortsetzung 1. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
1. WS	M2 Zweitsprach- erwerbsforschung	6	3	Fremd- und Zweitspracherwerbsforschung, Forschungsmethoden	S	2	30	60	Schriftliche Studienarbeit	
			Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
		3	Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2	30	60			
		3	DaF – Wissenschaftssprache	Ü	2	30	60			
	Wahlpflichtbereich <i>Fachdidaktik / Fachliche Erweiterung</i> (1 von 2 Modulen ist auszuwählen): <sup>6</sup>									
	M3A Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF	12	4	Sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten: Erwerb, Förderung, Testen und Prüfen	S	2	30	90	Klausur	
			4	Fachsprache und Sprache in Berufsfeldern: Erwerb und Vermittlung	S	1	15	105		
			4	Sprachlehrforschung	S	1	15	105		
	M3B Fachliche Erweite- rung Literatur/ Linguistik	12	6	Fachliche Erweiterung Literatur	S	2	30	150	Hausarbeit	
			6	Fachliche Erweiterung Linguistik	S	2	30	150		
Σ	3 Module	30		9-10 Lehrveranstaltungen (aufgrund Fußnote 6)		16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Koll = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung).

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15),

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

<sup>6</sup> Absolventen und Absolventinnen des BA-Studiengangs DaZ/DaF wählen Modul M3B, die anderen Studierenden wählen Modul M3A.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SoSe	M4 Deutsche Sprache im Kontrast	18	6	Vergleichende Sprachwissenschaft	S	2	30	150	Klausur	
			6	Grammatik des Deutschen: Struktur und didaktische Modellierungen für DaZ/DaF	S	2	30	150		
		Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		6	Erwerb einer Kontrastsprache (Fortführung)	Ü	2	30	150			
		6	DaF – Wissenschaftssprache (Fortführung)	Ü	2	30	150			
		M5 Transkulturelle Kommunikation	6	4	Transkulturelle Kommunikation – gesprächsanalytisch	S	2	30		90
Wahlpflichtbereich <i>DaZ/DaF: Lehren und Lernen in der L2 (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):										
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaZ: Individuelle Lernbetreuung (Transkulturelle Kommunikation)			Ü	1	15	45			
2	Lehr-Lern-Erfahrungen DaF: Sprachlerntandem (Transkulturelle Kommunikation)			Ü	1	15	45			

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SoSe	M6 Projekte planen und durchführen	6	3	Projektmanagement	S	2	30	60	Projektpräsentation mit Kolloquium	
			Wahlpflichtbereich <i>Projektthemen</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 10 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	DaZ: Migration aus kulturwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	DaZ: Migration aus sozialwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60		
			3	DaZ: DaZ für den Beruf	S	2	30	60		
			3	DaF: Deutsch als Fach- und Wissenschaftssprache	S	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Mediengestaltung	S	2	30	60		
			3	DaF: Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext	S	2	30	60		
			3	DaF: Einführung in die europäischen Studien: Europa aus der Perspektive von Geschichte, Politik, Religion und Geographie	S/V	2	30	60		
			3	DaZ und DaF: Spiel- und Theaterpädagogik	S	2	30	60		
3	DaZ und DaF: Mediendidaktik	S	2	30	60					
Σ	3 Module	30	7 Lehrveranstaltungen			13	195	705	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. WS	M7 Vertiefung Fach- didaktik DaZ/DaF	12	4	Curriculumsgestaltung und Analyse von Lehr-Lern-Medien	S	2	30	90	Mündliche Prüfung	
			2	Sprachlernberatung <sup>7</sup>	S	2	30	30		
			Wahlpflichtbereich <i>Fachdidaktik DaZ/DaF in der Praxis</i> (1 von 2 Tagespraktika mit dazugehöriger Begleitveranstaltung sind auszuwählen):							
			5	DaZ: Unterricht planen, durchführen und reflektieren <sup>8</sup>	TP	-	-	150		
			1	Begleitung zu DaZ: Unterricht planen, durchführen und reflektieren	Ü	1	15	15		
			5	DaF: Unterricht planen, durchführen und reflektieren <sup>9</sup>	TP	-	-	150		
			1	Begleitung zu DaF: Unterricht planen, durchführen und reflektieren	Ü	1	15	15		

(Fortsetzung 3. Semester)

<sup>7</sup> Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF belegen die Veranstaltung *Konzepte und Ansätze der Beratung*.

<sup>8</sup> Voraussetzung zur Teilnahme am Tagespraktikum: Abschluss des Moduls 3 (Voraussetzung entfällt für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF)

<sup>9</sup> Voraussetzung zur Teilnahme am Tagespraktikum: Abschluss des Moduls 3 (Voraussetzung entfällt für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs DaZ/DaF)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. WS	M8 Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF	18	4	Aktuelle Forschung zu DaZ/DaF: Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse	S	2	30	90	Portfolio	
			Wahlpflichtbereich <i>Berufspraktische Studien DaZ/DaF</i> (1 von 2 Blockpraktika mit dazugehöriger Begleitveranstaltung sind auszuwählen):							
			9	Berufspraktische Studien DaZ	BP	-	-	270		
			2	Begleitung der Berufspraktischen Studien DaZ	Ü	1	15	45		
			9	Berufspraktische Studien DaF	BP	-	-	270		
			2	Begleitung der Berufspraktischen Studien DaF	Ü	1	15	45		
			Wahlpflichtbereiche <i>Profilbildung DaZ/DaF</i> (1 von 2 Wahlpflichtbereichen ist auszuwählen):							
			Wahlpflichtbereich <i>Profilbildung DaZ</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Migration aus kulturwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	Migration aus sozialwissenschaftlicher Sicht	S	2	30	60		
			3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60		
			3	Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60		
			3	Aktuelle Themen DaZ	S	2	30	60		
			Wahlpflichtbereich <i>Profilbildung DaF</i> (1 noch nicht studierte Lehrveranstaltung von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext	S	2	30	60		
			3	Globalisierung	S	2	30	60		
			3	Deutsch als Fach- und Wissenschaftssprache	S	2	30	60		
3	Lehren und Lernen – thematische Vertiefung	S	2	30	60					
3	Aktuelle Themen DaF	S	2	30	60					
Σ	2 Module	30	6 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika			10	150	750	2 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4. SoSe	M9 Masterprüfung DaZ/DaF	24	2	Perspektiven der Forschungspraxis DaZ/DaF	Koll	1	15	45	-
			20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5	
	M10 Schlüsselqualifikationen	6	2	Stimme, Sprechen, Kommunizieren	S	1	15	45	mündliche Präsentation mit schriftlicher Reflexion (unbenotet)
			2	Phonetik und Aussprache	S	1	15	45	
			2	Beraten: Praxiserprobung <sup>10</sup>	P	-	-	60	
Σ	2 Module	30	3 Lehrveranstaltungen und 1 Praktikum und Abschlussprüfungen			3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 10 Module	120	25-26 Lehrveranstaltungen und 3 Praktika, Abschlussprüfungen	42	630,5	2969,5	9 Prüfungen
					3.600		

<sup>10</sup> Das Beratungspraktikum wird bei den Tandems in den Modulen *Studieneingangsphase* und *Transkulturelle Kommunikation* oder in der Sprachberatung oder im Tandembüro absolviert (vgl. Praktikumsleitfaden). Eine Supervision für die Studierenden im 4. Semester folgt innerhalb der Begleitung der vorgenannten Lehrangebote.

---

**Anlage 2.16 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*** (Vollzeit; 3-semesterig; Studienbeginn zum Sommersemester) [ab SoSe 2016, letztmalig zum SoSe 2019]

Beim 3-semesterigen Vollzeitstudium (Studienbeginn zum Sommersemester) entspricht der Studienablauf Anlage 1.16. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.15.

**Anlage 2.17 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*** (Vollzeit; 3-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/16, letztmalig zum WS 2018/19]

Beim 3-semesterigen Vollzeitstudium (Studienbeginn zum Sommersemester) entspricht der Studienablauf Anlage 1.17. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.15.

**Anlage 2.18 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*** (Teilzeit; 6-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/16]

Anlage 2.15 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 6-semesteriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Wintersemester) mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.18.
- Das Modul *Praxisfelder und Forschung* (18 ECTS-Punkte) wird teils im dritten (11 ECTS-Punkte) und teils im fünften Semester (7 ECTS-Punkte) studiert.
- Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.

**Anlage 2.19 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*** (Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Sommersemester) [ab SoSe 2016, letztmalig zum SoSe 2019]

Anlage 2.15 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 5-semesteriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Sommersemester) mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.19.
- Das Modul *Praxisfelder und Forschung* (18 ECTS-Punkte) wird teils im dritten (7 ECTS-Punkte) und teils im vierten Semester (11 ECTS-Punkte) studiert.
- Die Masterarbeit kann bereits im vierten Semester begonnen werden.

**Anlage 2.20 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*** (Teilzeit; 5-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2015/16, letztmalig zum WS 2018/19]

Anlage 2.15 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 5-semesteriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Wintersemester) mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.20.
- Die Masterarbeit kann bereits im vierten Semester begonnen werden.“

87. In Anlage 2 werden nach Anlage 2.20 die folgenden Anlagen 2.21 bis 2.24 für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt:

**„Anlage 2.21 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* [ab WS 2015/2016]**

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung).

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15), SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)				Hausarbeit (benotet)				
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz u. Ungleichheit	S	2				30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2				30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2				30	150
(Allg. Studien)	M1/2 Wahlstudium *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i> <sup>1</sup>				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung A]							
			3	[Veranstaltung B]							
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> <sup>1</sup>								
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2	30	60			
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60			
			3	Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2	30	60			
			3	Einführung in die Soziologie	V	2	30	60			
			3	Einführung in die Psychologie	V	2	30	60			

(Fortsetzung 1. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/3 Einführung in die Erwach- senenbildung  (Studrichtg. EB)	12	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	S	1	15	15	Klausur oder Essay (benotet)
			5	Einführung in die Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	105	
			5	Theorie und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	2	30	120	
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und -entwicklung: Grundlagen	S	1	15	15	
Σ	insg. 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen			~15	~225	~675	3 Prüfungen
							900		

<sup>1</sup> Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und / oder des anderen Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen:

Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...

- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
- keine statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
- keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
- keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
- keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)		
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150			
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150			
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150			
	M2/2 Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen	18	9	Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte	Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)		
			3	Begleitung der Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschl. Forschungsmethodologien)	S	3	45	45			
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen	S	1	15	45			
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung</i> <sup>2</sup>								
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Vertiefung Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10	20						

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	[s.o.]    (Studrichtg. EB)	Wahlpflichtbereich <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung</i> <sup>2</sup>						[s.o.]	
		4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung	S	2	30	90		
		3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60		
		4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90		
		4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90		
Σ	insg. 2 Module	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~11	~160	~740	2 Prüfungen
						900			

<sup>2</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Grundlagen* im 1. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
3. WS	M3/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen  (Studrichtg. EB)	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung	S	1	15	45	Studienarbeit (benotet)	
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen</i> <sup>3</sup>							
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10	20		
			Wahlpflichtbereich: <i>Berufsbildungsforschung</i> <sup>3</sup>							
			2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15	45		
			4	Quantitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90		
				M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):				
6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S				2	30	150		
6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S				2	30	150		
6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S				2	30	150		
6	Projektmanagement	S				2	30	150		

(Fortsetzung 3. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3/3 Forschung und Entwicklung  (Studrichtg. EB)	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungs- bericht (benotet)
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten <sup>4</sup>	PS	1	15	75	
			2	Präsentation u. Diskussion v. Masterarbeiten (einschl. Forschungsmethoden)	Coll.	1	15	45	
Σ	insg. 3 Module	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~8	~115	~785	3 Prüfungen
							900		

<sup>3</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen* im 2. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 2 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits im Vorsemester gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

<sup>4</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.



Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	22-31 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	~39	-575,5	-3.024,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

<sup>5</sup> Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung* im 3. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- sechs Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- drei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits in den Vorsemestern gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

Im zweiten Wahlpflichtbereich können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im 2. Semester noch nicht belegt wurden.

<sup>6</sup> Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

**Anlage 2.22 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*,  
Studienrichtung *Sozialpädagogik* [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1/1 Differenz und Ungleichheit *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen; darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit (benotet)
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit	S	2	30	150	
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten	S/V	2	30	150	
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter	S	2	30	150	
	M1/2 Wahlstudium *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i> <sup>1</sup>						Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)
			3	[Veranstaltung A]	[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]					
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> <sup>1</sup>						
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung	S	2	30	60	
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60	
3			Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2	30	60		
3			Einführung in die Soziologie	V	2	30	60		
M1/3 Theorie u. Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	12	4	Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
		4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
		4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressat_innenforschung	S	2	30	90		
Σ	insg. 3 Module	30	~7 zu belegende Veranstaltungen			~14	~210	~690	3 Prüfungen
						900			

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung).

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15), SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

<sup>1</sup> Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und / oder des anderen Wahlpflichtbereichs zu belegen:

Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...

- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
- keine statistischen Grundkenntnisse erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
- keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
- keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
- keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *  (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)	
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150		
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung	S	2	30	150		
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150		
	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen  (Studrichtg. SP)	18	4	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit	S	2	30	90	Klausur (benotet)	
			6	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	150		
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	V/Ü	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen)							
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	90		
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste/differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	90		
	4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90				
Σ	insg. 2 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen			12	180	720	2 Prüfungen	
						900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
3. WS	M3/1 Sozialpädagogische Reflexivität (Studrichtg. SP)	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)		
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45			
	M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *  (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								Hausarbeit (benotet)
			6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150			
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150			
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150			
	M3/3 Forschung und Entwicklung (Studrichtg. SP)	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)		
3			Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * <sup>2</sup>	Coll.	1	15	75				
Σ	insg. 3 Module	30		4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			6	90	810	3 Prüfungen	
							900				

<sup>2</sup> Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
	M4/2 Abschlussprüfung (Abschlussprüf.)	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) <sup>3</sup>	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insg. 2 Module	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

<sup>3</sup> Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120		19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	35	525,5	3.074,5	9 Modulprüfungen	
							3.600		

---

**Anlage 2.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung* [ab WS 2015/2016]**

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.21.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.21 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.21 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

**Anlage 2.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)* Studienrichtung *Sozialpädagogik* [ab WS 2015/2016]**

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.22.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.22 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.22 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.“

88. In Anlage 2 werden nach Anlage 2.24 die folgenden Anlagen 2.25 und 2.26 für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) eingefügt:

**„Anlage 2.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2015/2016]**

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/1 Wissens-, Organisations- und Team- management	12	2	Studieneingangsphase	S	2	30	30	Hausarbeit (benotet)
			3	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	60	
			3	Organisationsentwicklung und Personalführung	S	2	30	60	
			4	Lehr- und Lerntheorien als Instrumente der Wissensvermittlung	S	2	30	90	
	M1/2 Ansätze und Strategien der Gesundheits- pädagogik	12	4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	90	Fallstudie (benotet)
			4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	90	
			4	Gesundheitspädagogische Ansätze und Strategien im Hinblick auf gesundheitliche Ungleichheit	S	2	30	90	
	M1/3 Empirische Forschungs- methoden	6	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur (benotet)
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	Ü	2	30	60	
	Σ	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630
							900		

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktzahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	12	3	Didaktik in Gesundheitsförderung und Prävention	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Gesundheitsförderung und Prävention</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
	M2/2 Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	12	3	Didaktik in Intervention und Rehabilitation	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Intervention und Rehabilitation</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75	
	M2/3 Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen	6	3	Spezielle Konzepte und Methoden der Evaluation	S	2	30	60	Klausur (benotet)
			3	Spezielle Konzepte und Methoden des Qualitäts- und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	S	2	30	60	
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen		14	210	690	3 Prüfungen	
						900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	30	16	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	480	Präsentation und Bericht (benotet)
			6	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	150	
			6	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	150	
			2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik	Coll	2	30	30	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	3 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			6	90	810	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-4	insgesamt 8 Module	120		23 zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen	40	600,5	2.999,5	7 Modulprüfungen	
							3.600		

---

**Anlage 2.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2015/2016]**

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.26. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.25 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, erstreckt sich das Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, kann das Modul M4/1 *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.“

**Teil VI. Neueinfügung von Anlage 3**

89. Nach den Anlagen 2 werden neu eingefügt die folgende Anlage 3 mit Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen und der Untieranlage 3.1 für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit):

## „Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

### Anlage 3.1 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit)*

#### Anlage 3.1.1 Module der Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache (Vollzeit/Teilzeit)*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/16) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 67 Abs. 3: Blockpraktikum in Modul M8) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

##### 1. Semester

- Modul M1 *Studieneingangsphase* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M3A *Fachdidaktik: Erwerb und Vermittlung von DaZ/DaF* (12 ECTS-Punkte).

##### 3. Semester

- Modul M8 *Praxisfelder und Forschung DaZ/DaF*, davon max. 4 Wochen (5 ECTS-Punkte) des Blockpraktikums *Berufspraktische Studien DaZ bzw. Berufspraktische Studien DaF*.

##### 4. Semester

- Modul M10 *Schlüsselqualifikationen* (6 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend. Im Falle des 3-semesterigen Vollzeitstudiengangs und des 5-semesterigen Teilzeitstudiengangs kann eine Anrechnung nur auf die Module M8 und M10 erfolgen.

#### Anlage 3.1.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (4-semesterig, Vollzeit)* bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 67

Anrechnung gemäß § 67 Abs. 1 und 3: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

4. Semester: Angerechnet wird das Modul M10 des vierten Semesters (6 ECTS-Punkte). Dafür sind 7 ECTS-Punkte des Moduls M8 aus dem dritten Semester im vierten Semester zu studieren:
- das Blockpraktikum mit 4 ECTS-Punkten,
  - eine Lehrveranstaltung aus den Wahlpflichtbereichen *Profilbildung DaZ* oder *Profilbildung DaF*.
1. Semester: Angerechnet werden die Module M1 und M3A des ersten Semesters (insgesamt 24 ECTS-Punkte). Das Modul M2 ist dann erst im dritten Semester zu studieren, neben den verbleibenden 11 ECTS-Punkten des Moduls M8:

- die Lehrveranstaltung *Aktuelle Forschung zu DaZ/DaF: Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse* mit 4 ECTS-Punkten,
- das Blockpraktikum mit den verbleibenden 5 ECTS-Punkten,
- die Begleitveranstaltung zum Blockpraktikum mit 2 ECTS-Punkten.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind bis auf die o.g. Aufteilung von Modul M8 unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und vierte Semester sowie die o.g. Umstellungen verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Deutsche Sprache im Kontrast		Transkulturelle Kommunikation Projekte planen und durchführen
3. (WS)	Vertiefung Fachdidaktik DaZ/DaF	Zweitspracherwerbsforschung	Praxisfelder und
4. (SoSe)	Masterprüfung DaZ/DaF		Forschung DaZ/DaF

Modulmatrix Masterstudiengang *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache*, Anrechnungsvariante"

90. Nach Anlage 3.1 wird neu eingefügt die folgende Anlage 3.2 mit Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit):

**„Anlage 3.2 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)**

**Anlage 3.2.1 Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/16) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

## 2. Semester

- Modul M2/2 *Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen* (18 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung und/oder Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

## 3. Semester

- Modul M3/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen* (6 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen und/oder Berufsbildungsforschung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).
- Modul M3/3 *Forschung und Entwicklung* (18 ECTS-Punkte), davon das Projekt *Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (13 ECTS-Punkte) und das Projektseminar *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (3 ECTS-Punkte).

## 4. Semester

- Modul M4/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*, davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss und/oder Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss* (insgesamt 6 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

### **Anlage 3.2.2 Module der Studienrichtung Sozialpädagogik beim Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/16) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

## 2. Semester

- Modul M2/2 *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen* (18 ECTS-Punkte), davon der Wahlpflichtbereich *Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.“

91. Nach Anlage 3.2 wird neu eingefügt die folgende Anlage 3.3 mit Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit):

### **„Anlage 3.3 Anrechnung bei den Masterstudiengängen Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit)**

#### **Anlage 3.3.1 Module der Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/16) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

##### **1. Semester**

- Modul M1/1 *Wissens-, Organisations- und Teammanagement* (12 ECTS Punkte)
- Modul M1/2 *Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik* (12 ECTS-Punkte)

##### **2. Semester**

- Modul M2/1 *Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/2. *Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation* (12 ECTS Punkte)
- Modul M2/3 *Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

#### **Anlage 3.3.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang Gesundheitspädagogik (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 89**

Anrechnung gemäß § 67 Abs. 1 und 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Semester: Angerechnet werden die beiden Module M1/1 und M1/2 des ersten Semesters (insgesamt 24 ECTS-Punkte). Das Modul M1/3 wird dafür in das dritte Semester verschoben.
2. Semester: Angerechnet wird das Modul M2.3 des zweiten Semesters (6 Punkte). Dafür wird im zweiten Semester bereits mit einem Teil des Projekts zur gesundheitspädagogischen Forschungs- und Entwicklungspraxis des Moduls M3/1 begonnen.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester, wenn das Modul M1.3 im dritten Semester studiert wird, neben den verbleibenden Teilen des Moduls M3.1. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module	
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation
3. (WS)	Empirische Forschungsmethoden	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
4. (SoSe)	Abschlussprüfung	

Modulmatrix Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik, Anrechnungsvariante*"

92. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## Artikel 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende in den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.
- (2) Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.
- (3) Studierende in den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.
- (4) Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.
- (5) Studierende in den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien-

und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013.

- (6) Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Masterarbeiten in den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die durch diese 8. Änderungsordnung geänderten Regelungen in Teil I Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 in den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit), *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), *Bildungspsychologie* sowie *Unterrichts- und Schulentwicklung* aufnehmen.
- (3) Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 13 und 14 für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.15 bis 1.20, 2.15 bis 2.20 und 3.1 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 in den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.
- (4) Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 15 und 16 für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.21 bis 1.24, 2.21 bis 2.24 und 3.2 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 in den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.
- (5) Die durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügten Abschnitt 17 und 18 für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Anlagen 1.25 und 1.26, 2.25 und 2.26 und 3.3 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 in den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) aufnehmen.

Freiburg, den 13. Mai 2015

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg